

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

12. Stück vom Jahre 1889.

Inhalt: Nr. 50. Gesetz, die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1890 betr. S. 103.
— Nr. 51. Bekanntmachung, die demnächstige Zusammenlegung des Landtagesausschusses zur Verwaltung der Staatsschulden betr. S. 104. — Nr. 52. Gesetz, eine Befreiung vom Ertragsteuempel betr. S. 105. —
Nr. 53. Gesetz, die Umwandlung der 4procentigen Staatsanleihen von 1812, 1867 und 1869 in eine 5½procentige Staatsschuld, beziehentlich die Tilgung der ersteren und die Aufnahme einer 3procentigen Rentenanleihe betr. S. 106. — Nr. 54. Verordnung, die Verkündung einer von dem Landtagesausschusse zur Verwaltung der Staatsschulden erlassenen Bekanntmachung betr. S. 108.

Nr. 50. Gesetz,

die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben
im Jahre 1890 betreffend;

vom 7. December 1889.

Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
K. K. K.

haben auf Grund des die Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes vom 5. Mai 1851 betreffenden Gesetzes vom 27. November 1880 (G.- u. V.-Bl. S. 176 fg.) wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1890 mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschloffen und verordnen hierdurch, wie folgt:

§ 1. Im Jahre 1890 sind, vorbehältlich der definitiven Regulirung durch das für die Finanzperiode 1891 zu erlassende Finanzgesetz, bis zum Erlasse dieses Gesetzes zu erheben:

- a) die Grundsteuer nach vier Pfennigen von jeder Steuereinheit,
- b) die Einkommensteuer,
- c) die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen,
- d) die Schlachtsteuer, ingleichen die Uebergangsabgabe vom vereinsländischen Fleischwerte,
- e) die Erbschaftsteuer,
- f) der Urkundenstempel.